

3. Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr

- 3.1. Zu Beginn ist von jedem Athleten und an der Veranstaltung Beteiligten der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nachzuweisen. Dafür gelten:
- 3.1.1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 - 3.1.2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
 - 3.1.3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
 - 3.1.4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
 - 3.1.5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - 3.1.5.1. Erstimpfung ab dem 22.Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - 3.1.5.2. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - 3.1.5.3. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - 3.1.5.4. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
 - 3.1.6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.
- 3.2. Jeder Verein ist für die Kontrolle der Tests aller Beteiligter selbst verantwortlich.
- 3.2.1. Es muss zu Beginn der Veranstaltung beim Präventionsbeauftragten eine Liste aller vom Verein an der Veranstaltung beteiligten Personen, mit der Angabe von Namen, Geburtsdatum, Mail-Adresse und Telefonnummer, abgegeben werden. Die Liste liegt dem Konzept bei. **ACHTUNG:** da es sich um eine 4-tägige Veranstaltung handelt, muss für JEDEN Tag eine eigene Vereinsliste ausgefüllt werden!
 - 3.2.2. Diese Liste kann auch an petra.schwarz@schwimmverein-esv.at (cc an office@schwimmverband.at) elektronisch übermittelt werden.
 - 3.2.3. Ein Vereinsvertreter muss dem Veranstalter genannt werden, der für die Covid-Checks verantwortlich ist.
 - 3.2.4. Ausweise und die Covid-Check-Nachweise sind von jedem einzelnen immer mitzuführen. Der Präventionsbeauftragte kann jederzeit diese Nachweise einfordern und kontrollieren.
ACHTUNG: bitte beachtet die Gültigkeit der Tests (siehe 3.1.1 – 3.1.3)! Jeder Vereinsverantwortliche hat sicher zu stellen, dass alle einen am jeweiligen Wettkampftag gültigen Nachweis haben.
 - 3.2.5. Bitte beim Eintritt ins Bad beachten, dass ein Einzeleinlass ohne Trainer (Vereinsverantwortlichen) mit Liste nicht möglich ist.

4. Zutritt

- 4.1. Das Betreten des Wettkampfbereiches ist ausschließlich Spitzensportlern gem. § 3 Z 6 BSVG 2017 gestattet. Dies sind alle an dieser Zusammenkunft teilnehmenden Athleten, deren Betreuer und die zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Personen. Ein Plan vom definierten Wettkampfbereich liegt dem Konzept bei.
- 4.2. Bei Verstößen gegen das Präventionskonzept, wird nach einmaliger Verwarnung durch den COVID-19-Präventionsbeauftragten die Akkreditierung für die Veranstaltung entzogen.
- 4.3. Weiters hat das gesamte Wettkampfpersonal gemäß Einteilung für den entsprechenden Wettkampfabschnitt eine Zutrittsberechtigung.
- 4.4. Die Akkreditierung ist bei jedem Eintritt ins Wettkampfareal mitzunehmen (auch zum Start) – ohne Akkreditierung kein Einlass!
- 4.5. Der Aufenthalt in den Duschen/Garderoben/WCs ist nur kurzzeitig erlaubt. Ein längeres Verweilen in den Innenräumen ist verboten.

5. Umgang beim Auftreten von Symptomen und bestätigten Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus

- 5.1. Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art (Fieber, Husten Geschmackslosigkeit etc.) ist für die betroffenen Personen kein Zutritt gestattet. Die Person hat:
 - 5.1.1. den COVID-19 Präventionsbeauftragte (Punkt 2) darüber zu informieren
 - 5.1.2. die Sportstätte umgehend zu verlassen,
 - 5.1.3. die zuständige Gesundheitsbehörde zu informieren (Gesundheitshotline 1450),
 - 5.1.4. deren Anweisung strikt zu befolgen und
 - 5.1.5. der Vereinsführung bzw. dem Trainer von diesen Anweisungen zu berichten.
- 5.1.6. Tritt ein Verdachtsfall außerhalb des Wettkampfs auf, ist die Gesundheitsbehörde sowie die Vereinsführung bzw. der Trainer UND der COVID-19 Präventionsbeauftragte (Punkt 2) darüber zu informieren.
- 5.2. Bei Auftreten eines positiven Falls im Rahmen der Veranstaltung hat der Verein auf eigene Kosten Obsorge für die erforderlichen Maßnahmen (Quarantäne, Transport) zu tragen, insbesondere bei Minderjährigen.

6. Verlassen der Wettkampfstätte

- 6.1. Die Wettkampfstätte ist unmittelbar nach dem letzten Bewerb eines Abschnitts zu verlassen.

7. Betreuer

- 7.1. Je Team wird ein Trainer/ Betreuer pro 4 Schwimmer zugelassen.
- 7.2. Zusätzlich kann ein Vereinsvertreter pro Verein gemeldet werden, der auch für Covid-Checks verantwortlich ist.
- 7.3. Alle akkreditierten Betreuer haben uneingeschränkten Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich.

8. Wettkampfpersonal

- 8.1. Eingeteilte Kampfrichter und sonstiges Wettkampfpersonal haben uneingeschränkten Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich.
- 8.2. Das Wettkampfpersonal wird namentlich festgelegt.

9. Zuseher

- 9.1. Die Zuseher haben ausschließlich Zutritt zu den ihnen zugewiesenen Bereichen.
- 9.2. Es soll zu keiner Vermischung von Athleten bzw. Betreuungspersonal und Zusehern im Wettkampfareal kommen.

Anhang:

1) Covid Formular für Vereine

- das Formular muss für jeden Tag neu ausgefüllt mitgebracht werden (Datum rechts oben eintragen)
- es werden Stichprobenkontrollen beim Eingang und während der Veranstaltung vorgenommen (Ausweis & 3G Nachweis)

2) Wettkampfareal und Einbahnsystem zum Start bzw nach dem Verlassen des Beckens

Den Aufforderungen des Personals ist Folge zu leisten!

Teststationen in St.Pölten (Stand 12.7.21):

VAZ St.Pölten, Kelsengasse 9, 3100 St. Pölten
Mo: 7-13, Mi: 13-18, Fr: 7-13, Sa: 13-18

Metro St.Pölten, Stattersdorfer Hauptstraße 59, 3100 St.Pölten
MO - FR von 08:00 - 19:00 Uhr, SA & SO 08:00 - 18:00 Uhr

Anmeldung zur Testung unter www.testung.at/anmeldung oder Tel.: 02742 333 2266

Wir empfehlen Selbsttests mitzunehmen.